

RS Vwgh 2004/4/16 2001/10/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15103020

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

31992L0043 FFH-RL Art4 Abs1;

31992L0043 FFH-RL Art6 Abs2;

31992L0043 FFH-RL Art6 Abs3;

B-VG Art139;

EURallg;

NatSchG NÖ 2000 §38 Abs6;

NatSchG NÖ 2000 §9 Abs3;

NatSchG Stmk 1976 §13a;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/10/0212 2001/10/0081

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof bezeichnete in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2001, VfSlg 15977, den Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 1998, mit dem diese (laut dem dem Verfahren zu Grunde liegenden Individualantrag) "25 Gebiete für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Kommission bekannt gab" zum einen als "angefochtene Verordnung", ließ es aber zum anderen "dahin gestellt, ob es sich beim angefochtenen Beschluss um eine Verordnung im Sinne des Art. 139 B-VG handelt". In der Frage der Betroffenheit der Antragsteller führte der Verfassungsgerichtshof unter anderem aus: "Dazu kommt, dass das in Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL vorgesehene Schutzregime derart unbestimmt ist, dass die Beurteilung von Art und Ausmaß der Betroffenheit in den Rechten der Antragsteller nicht schon auf Grund der Meldung gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in Verbindung mit den möglichen Vorwirkungen der FFH-RL in Form eines Verschlechterungsverbotes oder einer Verträglichkeitsprüfung, sondern erst auf Grund eines weiteren Verwaltungsaktes - wie zB einer Verordnung gemäß § 13a Stmk. Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 35/2000 - möglich ist (vgl. VfGH, Erkenntnis vom 2. Dezember 1999, G96/99, V50/99, V66/98, V68/98, V69/98, V70/98, V71/98)." Eine dem § 38 Abs 6 NÖ NatSchG 2000 vergleichbare Regelung enthielt das Stmk Naturschutzgesetz 1976, LGBl Nr 65/1976 idF LGBl Nr 35/2000 nicht. Die oben

wiedergegebenen (in erster Linie die Frage der Antragslegitimation betreffenden) Darlegungen des Verfassungsgerichtshofes können daher - in der Frage der unmittelbaren Verbindlichkeit des auf seine Verordnungsqualität zu beurteilenden Rechtsaktes - auf die hier zu beurteilende Rechtslage nicht übertragen werden. Nach den oben wiedergegebenen Darlegungen des Verfassungsgerichtshofes zur Betroffenheit liegt aber die Bedeutung des Umstandes, dass nach der hier in Rede stehenden Regelung zur Auslösung der Anwendung des Verschlechterungsverbotess bzw der Pflicht zur Naturverträglichkeitsprüfung die von der Landesregierung zu erlassende Verordnung (vgl. § 13a Stmk Naturschutzgesetz bzw § 9 Abs 3 NÖ NatSchG 2000) durch die "Meldung" des Gebietes bei der Europäischen Kommission "ersetzt" wird, auch in der Frage des Normcharakters der "Meldung" auf der Hand.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100156.X17

Im RIS seit

03.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at